Lücken lassen und deshalb wenig ratsam sind. Besser ist es, die Dinge sorgfältig mit Ihrem Notar zu besprechen und dann juristisch einwandfrei zu formulieren.

Betreuungsverfügung

Haben Sie keine Vorsorgevollmacht erstellt oder ist die Vollmacht nur auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt, bestimmt das Vormundschaftsgericht einen Betreuer. Mit der Betreuungsverfügung können Sie dem Gericht einen Betreuer vorschlagen oder Einfluss auf die gerichtlich angeordnete Betreuung nehmen.



Zur Sicherung des Familienfriedens – notarielles Testament

Ein Blick auf den weiteren Familienkreis, auf Freunde, Bekannte oder Nachbarn zeigt, wie häufig Erbstreitigkeiten vertraute Familienbeziehungen dauerhaft zerstören und das Familienvermögen zerschlagen können.

Erfahrungsgemäß lässt sich Streit nur dann vermeiden, wenn Sie frühzeitig damit beginnen, die Nachfolge zu planen. Unerlässlich ist aber auch ein wasserdichtes Testament oder ein interessengerechter Erbvertrag. Auch wenn ein Testament handschriftlich errichtet werden kann, ist die notarielle Beurkundung in jedem Fall zu empfehlen. Neben der fachkundigen Beratung und exakten Formulierung, die Streitigkeiten nach Testamentseröffnung vermeiden, können Sie mit einem notariellen Testament bares Geld sparen, denn wenn ein notarielles Testament vorliegt, kann für die Abwicklung des Erbfalles im Regelfall auf einen Erbschein verzichtet werden. **Also am besten gleich zum Notar!**

Noch Fragen?

Dann sind wir gerne für Sie da. Bei unserem diesjährigen

"Tag der offenen Tür"

am Mittwoch, dem 21. April 2010, von 15 bis 19 Uhr

in den Notariaten in Sachsen dreht sich alles um das Thema "Erben, Vererben, Erbrechts- und Erbschaftsteuerreform, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung"

Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln – bevor es zu spät ist. Kommen Sie zum

Tag der offenen Tür

am Mittwoch, dem 21. April 2010, von 15:00 bis 19:00 Uhr

bei Ihrem Notar. Holen Sie sich Rat und erfahren Sie nebenbei, was Ihr Notar noch alles für Sie tun kann. Schließlich gibt es vieles im Leben, was einer vernünftigen Regelung bedarf.



Wir fremen mms amf Sie!



Herausgeber:
Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

Ihr Notar / Ihre Notarin:

Die Notarkammer Sachsen informiert

"Erben und Vererben – guter Rat vom Notar"

Erbrechtsreform 2010



Ihre Fragen zum Erben und Vererben sowie zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung werden beantwortet.



Erben und Vererben

Im Laufe eines Lebens sammelt sich einiges an Werten an. Schätzungen zufolge werden in der Bundesrepublik Deutschland jährlich im Durchschnitt 150 Milliarden Euro vererbt. Eine beträchtliche Summe, die zeigt, worum es beim Thema "Erben und Vererben" geht. Jeder, der nicht aufpasst, kann viel Geld verlieren und sollte sich deshalb rechtzeitig und umfassend darüber informieren, was es beim Vermögensübergang auf die nächste Generation zu beachten gilt.

Mit "warmer Hand" und "kühlem Verstand"

Vermögensübergänge auf die nächste Generation finden nicht nur aufgrund eines Erbfalls statt, sondern auch durch Schenkungen unter Lebenden. Die Erbfolge zu Lebzeiten vorwegnehmen – dafür sprechen häufig gute Gründe:

Etwa wenn Sie Pflichtteilsansprüche vermeiden wollen oder Erbschaftsteuer sparen möchten. Vielleicht wollen Sie auch rechtzeitig die Nachfolge Ihres Familienbetriebes regeln. Möglicherweise wollen Sie Ihren Ehegatten absichern, etwa wenn Haftungsgefahren drohen. Oder Sie möchten Ihren nächsten Angehörigen schon zeitig ein finanzielles Polster geben.

Warum immer Sie sich für eine Schenkung entscheiden, Sie sollten es nicht ohne fachkundigen Rat tun. Immerhin hat die Übergabe für alle Beteiligten weitreichende Folgen. Gerade da ist Ihr Notar Ihr bester Berater. Denn er findet immer eine optimale Lösung.



Steuern sparen durch optimale Gestaltung

Wird Vermögen vererbt oder verschenkt kann es zu einer Reihe von rechtlichen und finanziellen Problemen kommen, zumal sich die gesetzlichen Grundlagen dafür geändert haben. Seitdem Anfang 2009 die große Reform des Erbschaftsteuerrechts in Kraft getreten ist, wird die Vererbung von Immobilien voll nach dem zu ermittelnden Marktwert versteuert. Gleichzeitig wurden die Freibeträge erhöht. Komplett erbschaftsteuerfrei bleibt das Familienheim, unabhängig von seinem Wert, für die Hinterbliebenen, wenn sie mindestens zehn Jahre darin wohnen bleiben.

Neu geregelt wurden daneben auch die Steuersätze und vor allem Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen. Am 1. Januar 2010 wurden weitere Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes wirksam. Seitdem profitieren jetzt vor allem Geschwister, Nichten und Neffen bei Beibehaltung des niedrigen Freibetrages von 20.000 Euro durch Absenkung der bislang hohen Steuersätze.

Allgemeingültige Lösungen für das richtige Vererben und Übertragen von Immobilien gibt es angesichts des komplexen Erbrechts und der damit verbundenen Steuerregelungen nicht. Späterer Streit und unnötige finanzielle Belastungen lassen sich nur durch eine individuell zugeschnittene Nachlassplanung vermeiden. Hierfür sollte man unbedingt den kompetenten Rat eines Notars einholen, um die gewünschte Umsetzung des eigenen Willens sicherzustellen.

Vertrauen ist gut, Vertrag ist besser

Bei der vorzeitigen Vermögensübertragung auf die jüngere Generation haben die Eltern meistens bestimmte Vorstellungen, wie der Beschenkte mit dem geschenkten Gut umgehen soll. Handelt es sich bei dem verschenkten Gegenstand beispielsweise um das Elternhaus, dann gehen häufig alle Beteiligten davon aus, dass es in der Familie verbleiben soll. Deshalb kann es in derartigen Fällen ratsam sein, dass das Geschenk an den Schenker zurückfällt, wenn der Beschenkte ohne das Hinterlassen von Angehörigen verstirbt oder das Geschenk nicht an einen Abkömmling vererbt wird. Will der Schenker dies verhindern, kann er für diesen oder andere Fälle ein Rückforderungsrecht im Schenkungsvertrag vorsehen.

Auch Regelungen, die den Veräußerer absichern und seine Versorgung gewährleisten, sollten nicht außer Acht bleiben. Eine Möglichkeit ist beispielsweise der Nießbrauch, der dem Übergeber weiterhin die Einnahmen aus dem weggegebenen Vermögen sichert. Zugunsten des Übergebers kann auch ein Wohnrecht oder eine monatliche Rente vereinbart werden. Sie sehen: Ohne entsprechende vertragliche Regelungen geht es nicht. Wie es am besten geht, weiß Ihr Notar. All diese Rechte können im Grundbuch abgesichert werden. Damit haben Sie optimalen Schutz für den Fall des Falles.

Der Pflichtteil – Neues seit 1.1.2010!

Grundsätzlich kann jeder seine Erben frei bestimmen. Geld bekommen Ihre nächsten Verwandten trotzdem. So will es das Pflichtteilsrecht. Denn die Abkömmlinge, der Ehegatte und womöglich auch die Eltern können verlangen, dass Ihnen die Hälfte vom Wert des gesetzlichen Erbteils ausgezahlt wird. Hieran hat sich auch durch die zum 1.1.2010 in Kraft getretene Reform des Erbrechts nichts geändert.

Dass der Pflichtteilsanspruch den Erben erhebliche Probleme bereiten kann, liegt auf der Hand: Denn oftmals steckt das gesamte Vermögen in dem gemeinsamen Familienheim, dass verkauft werden müsste, um denjenigen, der seinen Pflichtteil verlangt, "auszubezahlen". Der Erbe wird vor "Notverkäufen" durch großzügigere Stundungsmöglichkeiten geschützt.

Eine wichtige Möglichkeit, künftige Pflichtteilsansprüche zu vermindern, ist die rechtzeitige Verlagerung des Vermögens durch lebzeitige Zuwendungen. Bislang setzte dies voraus, dass der Erblasser noch 10 Jahre nach einer durch ihn vorgenommenen Schenkung lebt. Verstarb er vorher, wurde der Wert des Grundstücks dem Nachlass hinzugerechnet. Dies hat sich nun geändert: anders als früher schmilzt der anzurechnende Wert nach jedem Jahr, das seit der Schenkung vergangen ist, um ein Zehntel ab. Fünf Jahre nach der Schenkung sind somit nur noch 50 % des Wertes des Grundstückes zu berücksichtigen. Nach zehn Jahren oder mehr ist die Schenkung insgesamt "pflichtteilsfrei".

Der sicherste Weg, künftige Pflichtteilsansprüche auszuschließen, ist und bleibt der Abschluss eines Pflichtteilsverzichtsvertrages zu Lebzeiten, der in jedem Fall der notariellen Beurkundung bedarf. Sie sehen: Es gibt viele Gründe, mit Ihrem Notar zu sprechen.

Was sollte ich außerdem bedenken?

Ist man – gleich aus welchen Gründen – nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, wird eigentlich eine gerichtlich angeordnete Betreuung erforderlich. Denn eine gesetzliche Vertretungsmacht des Ehepartners, der Kinder oder sonstiger Angehöriger gibt es in diesen Fällen nicht. Um hier optimal vorzusorgen und gegebenenfalls eine Betreuung zu vermeiden, sollten Sie an folgendes denken:

Vorsorgevollmacht

Nach einer Erkrankung oder einem Unfall sind Sie unter Umständen auch nicht in der Lage, Ihre vermögensrechtlichen Dinge zu klären. Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie dann jemanden, der für Sie entscheidet.

Patientenverfügung

Darin können Sie Anweisungen für bestimmte Behandlungssituationen niederlegen und zwar für den Fall, dass Sie sich selbst nicht mehr verständlich machen können. Bedenken Sie dabei, dass Formulare zum Ankreuzen oft